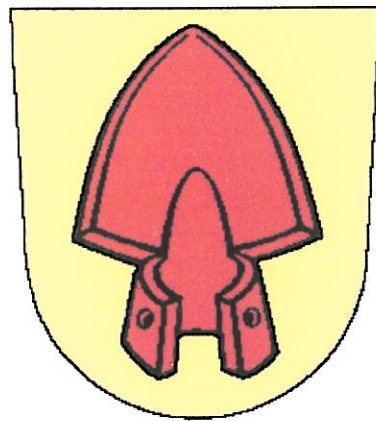


Einwohnergemeinde Stettlen



Reglement über die Schulzahnpflege

Einwohnergemeinde Stettlen

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
 - Art. 27, Absatz 1, Buchstabe a des Organisationsreglements vom 5. Juni 2001
- folgendes

Reglement über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen. *Zweck*

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Art. 2

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt. *Schulzahnarzt / Schulzahnärztin*

² Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin werden vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.

³ Die Aufgaben des Schulzahnarztes oder der Schulzahnärztin richten sich nach dem Auftrag gemäss Vertrag.

Art. 3

Für vorbeugende Massnahmen in der Schule kann periodisch, maximal ein Mal pro Jahr, Fachpersonal beigezogen werden, welches durch den Schulzahnpflegeleiter organisiert wird. *Fachpersonal*

Art. 4

*Schulzahnpflege-
leitung*

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben werden durch den Gemeinderat in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter).

III. Behandlungskostenbeiträge

Art. 5

Anspruchsberechtigung - allgemein

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Art. 6

*Beitrags-
berechnung*

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden durch den Gemeinderat beschlossen und im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

Art. 7

*Persönliche Ver-
hältnisse*

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Art. 8

*Finanzielle Verhält-
nisse*

¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

² Es sind jedoch

a) für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen;

b) freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. i und I StG aufzurechnen.

Art. 9

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 10

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

Massgebende Behandlungskosten

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über diejenigen des Schulzahnarztes liegen.

Art. 11

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 10) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

Grenzwerte

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00 wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Art. 12

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der Finanzverwaltung.

Geltendmachung des Beitrages

² Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern, bzw. der gesetzliche Vertreter gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art, 153, Absatz 2, Buchstabe a StG - BSG 661.11).

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein oder Bekanntgabe der Zahlungsverbinding für die allfällige Überweisung des Beitrages.

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung zieht die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt bei. Der Gemeinderat ist zuständig für die Anpassung von Anhang 1 (Schwerebewertungsliste), basierend auf Vorgaben der entsprechenden Fachstellen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

*Übergangs-
bestimmungen*

Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2002 genehmigte dieses Reglement.

Der Gemeindepräsident



Lorenz Hess

Die Gemeindeschreiberin



Franziska Rebmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 3. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 3. Dezember 2002) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 84 und Nr. 85, vom 1. November und 6. November 2002, bekannt.

Stettlen, 4. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rebmann', written in black ink.

Franziska Rebmann

Anhang 1

zum

Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

zum Schulzahnpflege-Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes Einkommen gemäss Art. 8														
Kinder- zahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %